

# LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: [office@ooe-stocksport.at](mailto:office@ooe-stocksport.at)

Homepage: [www.ooe-stocksport.at](http://www.ooe-stocksport.at)

ZVR-Zahl: 122 984 516



## RECHTSMITTELBELEHRUNG (SpGO)

### Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsmittelbelehrung .....	2
1.3	Eine Berufung hat zu enthalten .....	2
1.4	Gebühren .....	2
1.5	Säumnisgebühr.....	2
1.6	Beschlussverifizierung.....	3

# LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: [office@ooe-stocksport.at](mailto:office@ooe-stocksport.at)

Homepage: [www.ooe-stocksport.at](http://www.ooe-stocksport.at)

ZVR-Zahl: 122 984 516



## 1. Rechtsmittelbelehrung

1.1 Gegen das Urteil des Sportgerichtes steht dem Verurteilten, als auch dem Kläger, das Recht der Berufung an das Berufungssportgericht zu.

1.2 Eine Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteiles (Poststempel) eingeschrieben an das Sekretariat des Landesverbands der OÖ. Stocksportler einzureichen und sofort an den Präsidenten und den Vorsitzenden des Sportgerichtes weiterzuleiten.

### 1.3 Eine Berufung hat zu enthalten

- a) Genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidungen
- b) Anfechtungsgründe
- c) Berufungsantrag

### 1.4 Gebühren

- a) Die Kosten des Sportgerichtes für jeden behandelten Fall betragen € 100,00
- b) Die Berufungsgebühr beträgt € 800,00
- c) Die Wiederaufnahmegebühr beträgt € 500,00
- d) Die Gebühr für ein Gnadengesuch beträgt € 200,00
- e) Die Gebühren sind ausnahmslos auf das Konto des Landesverbands der OÖ. Stocksportler einzuzahlen
- f) Bei Freispruch werden die Gebühren 1.4.a bis 1.4.c rückerstattet
- g) Punkt 1.2 bis 1.3 werden nur dann behandelt, wenn der Einzahlungsschein vorliegt

### 1.5 Säumnisgebühr

- a) Strafgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung (mittels Mail) zu bezahlen.
- b) Einsprüche gegen das ausgesprochene Urteil heben die fristgerechte Entrichtung der Strafgebühr nicht auf.
- c) Wird die Strafgebühr innerhalb der im Punkt 1.5 lit. a.) vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, wird der Verurteilte mit einer zusätzlichen Säumnisgebühr von € 50,00 bestraft.

# LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon: 0664 / 918 92 36

E-Mail: [office@ooe-stocksport.at](mailto:office@ooe-stocksport.at)

Homepage: [www.ooe-stocksport.at](http://www.ooe-stocksport.at)

ZVR-Zahl: 122 984 516



- d) Werden nach Aufforderung des Finanzreferenten die Straf- und Säumnisgebühr innerhalb weiterer 14 Tage nicht bezahlt, tritt gemäß § 5 Abs. 2 lit a – c der Satzungen des Landesverbands der OÖ. Stocksportler eine Sperre des Verurteilten oder der Ausschluss aus dem Landesverband der OÖ. Stocksportler ein.
- e) Der Verurteilte und sein Verein werden davon mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis gesetzt.

## 1.6 Beschlussverifizierung

Hiermit wird die Gültigkeit des Dokumentes, welches vom Vorstand des Landesverband OÖ der Eis- u. Stocksportler am 11.11.2024 beschlossen wurde, bestätigt.

Linz, im November 2024

  
Präsident  
Werner Stadler

  
Schriftführerin  
Barbara Weichselbaumer